

Beschluss Nr. 2023-159 | Signatur 7.1.5 | Geschäft 2022-0394

Werkgebühren Abwasser und Abfall, Beibehaltung per 1. Januar 2024

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2023-120 vom 22. August 2023 über die Gebührenerhöhung im Wasserwerk per 1. Januar 2024 entschieden. Die Werkgebühren der Abwasserbeseitigung und die Grundgebühren der Abfallwirtschaft wurden per 1. Januar 2023 neu festgesetzt und sollen gemäss Finanz- und Aufgabenplanung im Jahr 2024 gleich bleiben.

Bisher hat der Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung jährlich über sämtliche Werkgebühren Beschluss gefasst. In der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und in der Abfallverordnung samt jeweiligen Ausführungserlassen ist keine jährliche Beschlussfassung vorgesehen. Vielmehr wird erst über diese Gebühren beschlossen, wenn eine Anpassung nötig ist. Dies soll künftig auch so gehandhabt werden.

Aufgrund des Verkaufs der Antennenanlage fällt die Gebührenerhebung in diesem Bereich per 1. Januar 2024 weg.

Erwägungen

Es ist zweckmässig, über die Gebühren nur noch dann Beschluss zu fassen, wenn eine Anpassung nötig ist. Sofern die Gebühren beibehalten werden, wird künftig somit auf eine Beschlussfassung und Publikation mit Rechtsmittelbelehrung verzichtet. Dies verhindert auch unnötige Rekursverfahren.

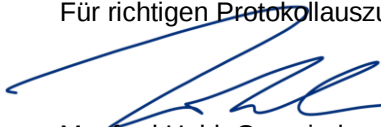
Die Gebühren werden im Rahmen dieses Beschlusses jedoch pro memoria aufgeführt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Benützungsgebühren im Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbeseitigung betragen per 1. Januar 2024 unverändert:
 - 1.1. Grundgebühr pro gewichtete Grundstücksfläche in m².....Fr. 0.12 exkl. MWST
 - 1.2. Mengengebühr pro m³ verbrauchtes TrinkwasserFr. 1.20 exkl. MWST
2. Die Abfall-Grundgebühren im Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallwirtschaft betragen per 1. Januar 2024 unverändert:
 - 2.1. Haushalte: Wohnungen bis und mit 2 Räume
(Ziff. 3 lit. a GebVO)Fr. 30.-- exkl. MWST
 - 2.2. Haushalte: Wohnungen mit mehr als 2 Räumen
(Ziff. 3 lit. a GebVO)Fr. 50.-- exkl. MWST
 - 2.3. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen
(Ziff. 3 lit. b GebVO)Fr. 30.-- exkl. MWST
 - 2.4. Stiftungen und andere Organisationen (Ziff. 3 lit. c GebVO)Fr. 30.-- exkl. MWST

3. Auf eine jährliche Festsetzung der Werkgebühren in der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft wird künftig verzichtet. Es wird nur noch dann über diese Gebühren beschlossen, wenn eine Anpassung nötig ist. Dies gilt nicht für die Gebühren im Wasserwerk, wo weiterhin eine jährliche Beschlussfassung nötig ist.
4. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird beauftragt, die Werkgebühren 2024 in einem Informationsblatt zusammenzustellen und zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Infrastruktur und Raumplanung Markus Berger (per E-Mail)
 - Leiter Werk- und Forstbetrieb Werner Rutschmann (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)
 - Verantwortliche Gebührenwesen Sandra Baur (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber